

# RS Vwgh 1990/6/26 90/11/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs2;

ZustG §8 Abs1;

## Rechtssatz

Die Kenntnis der Partei von einem anhängigen Verfahren iSd§ 8 Abs 1 ZustG ist durch eine rechtwirksame Zustellung eines Ladungsbescheides nicht gegeben, wenn die Partei vom Inhalt des zugestellten Verwaltungsaktes nicht tatsächlich Kenntnis erlangt hat (Hinweis E 31.5.1988, 88/11/0048 zum Auseinanderfallen von Zustellung und Kenntnis vom Inhalt in Ansehung des Beginns der Frist zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrages).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110042.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)